

## Satzung des Vereins „Kathrinchen Zimtstern e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kathrinchen Zimtstern e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in 09526 Olbernhau, Blumenauer Str. 40.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen, Brauchtumpflege und die Bewahrung der kulturellen Traditionen Sachsens und des Erzgebirges. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch Lesungen, Workshops, Herausgabe von Publikationen unterschiedlichster Art, Förderung unterschiedlicher künstlerischer Tätigkeit von Kindern in vereinseigenen Arbeitsgemeinschaften und durch unterschiedlichste Veranstaltungen, wie Wettbewerbe, Ausstellungen, Konzerte etc.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit steuerlich zulässig, erteilt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Tod oder
  - Ausschluss.
5. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich drei Monate zuvor mitgeteilt werden.  
Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

### § 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln sowie aus sonstigen

Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal fällig.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung zusammen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes,
  - Wahl des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende schließlich der Schatzmeister.
8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

#### § 7 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können mit Anregungen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung.
4. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des Fördermitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

#### § 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einladung des Vorstandes, Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme erworben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung.

#### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand soll aus 2-4 Mitgliedern bestehen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den

verbliebenen Vorstandsmitgliedern. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Vorstand führt alle Finanzgeschäfte des Vereins; er hat insbesondere Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, sowie das Vermögen des Vereins zu verwalten.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder dauerhafte Arbeitsgruppen aus der Reihe der Mitglieder oder externe Beauftragte berufen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### § 10 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch den vertretungsberechtigten Vorstand sind auch andere Vereinsmitglieder berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.

#### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Olbernhau fallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (möglichst und bevorzugt für Kinder) verwenden soll.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. Juli 2018 in Olbernhau.

Die Gründungsmitglieder